



Aktenzeichen: Pet 3-21-08-606-000225

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 7. Mai 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die im Ausland gelagerten Goldbestände der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die in den USA, zurückzuholen. Mindestens 90 % des Goldes sollten in Deutschland gelagert werden, während maximal 10% in Ländern der Europäischen Union gelagert werden sollten.

Zur Begründung trägt der Petent vor, Deutschland verfüge über die zweitgrößten Goldreserven der Welt, die derzeit auf etwa 280 Milliarden Dollar geschätzt würden. Mehr als ein Drittel dieser Goldbarren werden in den USA in der Federal Reserve Bank von New York gelagert. Sie hätten einen Wert von über 100 Milliarden Euro. Angesichts der jüngsten Ereignisse in den USA sei es jedoch fraglich, ob die USA noch ein verlässlicher Partner seien. Es gebe keine Garantie dafür, dass das dort gelagerte Gold zuverlässig an Deutschland zurückgegeben werde. Darüber hinaus sei nicht auszuschließen, dass die USA in Zukunft kein enger Verbündeter mehr sein werden. Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 226 Mitzeichnende an und es gingen 44 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist einfühend darauf hin, dass die Goldreserven zu den Währungsreserven der Bundesrepublik Deutschland gehören. Die Haltung und Verwaltung der deutschen Währungsreserven obliegt der Deutschen Bundesbank (Artikel 127 Absatz 2, 3. Anstrich des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG). Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Deutsche Bundesbank von Weisungen der Bundesregierung unabhängig (Artikel 130 AEUV, § 12 BBankG). Die Unabhängigkeit der Bundesbank im Verhältnis zur Bundesregierung reduziert empfindlich den Umfang parlamentarischer Kontrolle. So ist es dem Deutschen Bundestag versagt, konkrete geldpolitische Entscheidungen durch Gesetz zu steuern oder hierauf durch schlichte Parlamentsbeschlüsse Einfluss zu nehmen. Gleichwohl verbleibt die Möglichkeit, dass sich der Petitionsausschuss mit Anliegen aus dem Aufgabenbereich der Bundesbank befasst (Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen Grundgesetz Artikel 88 Randnummer 84). Hinsichtlich der vom Petenten begehrten Verlagerung der deutschen Goldreserven aus dem Ausland nach Deutschland verweist der Petitionsausschuss auf die Ausführungen der Deutschen Bundesbank gegenüber dem BMF.

Die Deutsche Bundesbank verfügt nach eigenen Angaben seit vielen Jahren über ein Lagerstellenkonzept, aus dem die Verteilung der Goldreserven auf die jeweiligen Lagerstätten abgeleitet wird. Dabei werden die Ziele verfolgt, Goldreserven sicher und kostengünstig zu lagern und an etablierten Goldhandelsplätzen liquide handeln zu können. Die Deutsche Bundesbank betont, dass sie die geopolitische Lage und die Situation an den internationalen Finanzmärkten sehr sorgfältig beobachtet und ihr Lagerstellenkonzept regelmäßig überprüft.

Laut dem Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 2024 lagerten am 31.12.2024 Goldreserven von insgesamt rund 3.352 Tonnen in drei Lagerstätten. Mehr als die Hälfte der Goldreserven (51 %) lagerte in Deutschland bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main (1.710 t), 37 % lagerten bei der Federal Reserve (Fed)



in New York (1.236 t) und 12 % bei der Bank of England in London (405 t). Die Fed ist laut Deutscher Bundesbank eine von politischer Einflussnahme unabhängige Zentralbank. Nach eigenen Angaben sei die Fed auch für zahlreiche andere Zentralbanken und Regierungen Verwahrstelle ihrer Goldreserven. Für die Lagerung erhebe die Fed keine Lagergebühren.

Währungsreserven einer Zentralbank, zu denen auch Goldreserven zählen, müssen laut Deutscher Bundesbank im Krisenfall jederzeit handelbar und am jeweiligen Handelsplatz auch physisch lieferbar sein, um sie bei Bedarf schnell in Devisen umtauschen zu können. Dies sei beispielsweise im Falle einer internationalen Währungskrise erforderlich, um an den Devisenmärkten intervenieren zu können. Nach Auskunft der Deutschen Bundesbank ist der Finanzplatz London der einzige liquide Goldhandelsplatz in Europa, an dem auch ein liquider Devisenhandel existiert. Physische Belieferungen von Geldgeschäften in Europa erfolgten grundsätzlich über den Finanzplatz London. In Deutschland gelagerte Goldreserven müssten im Krisenfall physisch nach London gebracht werden, um innerhalb der Erfüllungsfrist für Goldhandelsgeschäfte von drei Geschäftstagen lieferfähig zu sein. Die Goldreserven müssten zum Teil auch an den Gold- und Devisenhandelsplätzen verfügbar gehalten werden. Um Klumpenrisiken zu vermeiden, sei es zudem sinnvoll, die Goldreserven auch an einem zweiten liquiden Gold- und Devisenhandelsplatz wie New York vorzuhalten.

Die Deutsche Bundesbank weist darauf hin, dass die Sicherheit der Goldreserven ein weiteres wichtiges Kriterium ist. Mit Blick auf Naturkatastrophen, geopolitische Krisen oder kriegserische Bedrohungen bzw. Auseinandersetzungen sei daher auch eine geographische Verteilung der Goldreserven geboten.

Den vorstehenden Erwägungen folgend, sieht der Petitionsausschuss weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit für einen parlamentarischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.